

Berufsberatung im Kanton St. Gallen

Autor(en): **A. D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **22 (1917-1918)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen dargelegt wurde, sehr ins Gewicht fällt, der uns zu weiterem Handeln treibt, als vielmehr der Ehrenpunkt. Wie würden wir vor den Kolleginnen aller andern Kantone dastehen, die Gleichstellung oder nahezu Gleichstellung männlicher und weiblicher Lehrkräfte in ihren Besoldungsgesetzen aufweisen, wenn wir diese Zurücksetzung ruhig hinnehmen wollten. Die Gemeinden unseres Kantons möchten wohl auch nicht wegen eines Gesamtbetrages von zirka 10,000 Franken in den Geruch der Knauserei kommen, und der Kanton sollte diese Knauserei nicht gesetzlich sanktionieren.

Wir Lehrerinnen dürfen uns nicht durch andere, verwandte Berufsgruppen erdrücken lassen, sonst geben wir allen übrigen weiblichen Berufsorganisationen ein schlimmes Beispiel. Wie *wir* uns behandeln lassen, so wird man versuchen, die andern zu behandeln. Seien wir uns dieser Verantwortung als Lehrerinnen und als Frauen bewusst, und nun an die Arbeit, Bange machen gilt nicht mehr.

L. W.

Berufsberatung im Kanton St. Gallen.

Soeben verlässt der Bericht über die Berufsberatungsstelle für Mädchen und Frauen in St. Gallen die Presse. Er umfasst die Zeit von der Gründung am 18. Februar 1916 bis Ende März 1918, also reichlich zwei Jahre.

Von Frauenvereinen ins Leben gerufen und finanziert, hat sich diese Berufsberatungsstelle als dringende soziale Notwendigkeit erwiesen und in St. Gallen und Umgebung gut eingebürgert. In diesen zwei Jahren wurden zirka 1650 Audienzen abgehalten, die 538 Beratungsfälle betreffen. Nach eingehender Kenntnisnahme der individuellen Verhältnisse wird von der Beraterin den Töchtern geraten, die Schule weiter zu besuchen, Säuglingspflege-, Kinderpflege-, Krankenpflege-, Hausbeamtinnen-, Arbeitslehrerinnenkurse, Nähkurse usw. zu nehmen oder sie werden einer *Lehrstelle* für einen Beruf zugeführt. Unter den Berufen nimmt die Damenschneiderei den ersten Platz ein; daneben kommen in Betracht die Weissnäherei, die Knabenschneiderei, der Modistenberuf, die Glättereier, der Coiffeusenberuf, die Landwirtschaft, der Ladenservice. Die Bureaulehrtöchter werden gewöhnlich dem käufmännischen Verein zur Lehrstellenvermittlung überwiesen. Zahntechnik, Photographie, Blumenbinderei, Gärtnerei, Tapeziernäherei, Zeichnerei kommen nur vereinzelt vor. Dagegen nehmen einen ganz grossen Raum (107 Fälle) die *hauswirtschaftlichen* Lehrstellen ein. Es war von Anfang an das Bestreben der Gründerinnen, möglichst viele junge Mädchen als Dienstlehrtöchter geordneten Haushalten zuzuführen, wo sie unter Leitung tüchtiger Hausfrauen in allen Zweigen der Hauswirtschaft unterwiesen werden. Es wurde ein kleiner Dienstlehrvertrag ausgearbeitet. Oft sind die schulentlassenen Töchter noch zu jung und unentwickelt, um ohne Gefährdung ihrer Gesundheit schon eine Berufslehre durchzumachen; man denke an die Vierzehnjährigen. Ein bis zwei Jahre Hausarbeit kräftigt sie meistens zusehends. Es ist dann nachher noch früh genug für eine Lehre. Für eine Hausfrau ist es allerdings ein Opfer, solch einem jungen Kinde alles anzulernen; es ist auch ein Vaterlandsdienst, den man dankbar anerkennen sollte. 25 hauswirtschaftliche Stellen wurden im Welschland vermittelt.

So ist die Berufsberatungsstelle bestrebt, das möglichste beizutragen, um das weibliche Geschlecht der Hauswirtschaft oder gelernten Berufen zuzuführen, wo es auf eigenen Füßen stehen kann. Mit erledigter Lehrstellenvermittlung

lässt sie ihre Töchter aber nicht fahren, sondern sie bleibt in Fühlung mit ihnen, korrespondiert, besucht sie eventuell, ist ihnen eine Zuflucht in leiblichen und seelischen Nöten. Dieser Zweig der Berufsberatungstätigkeit, die *Lehrtochterfürsorge*, hat noch manche Entwicklungsmöglichkeiten in sich. Ebenso steckt das *Stipendien-* und *Unterstützungswesen* für begabte brave Töchter noch in den Anfängen.

Auf Frühling 1918 hat nun eine grosse Ausgestaltung des Berufsberatungsgedankens im Kanton St. Gallen stattgefunden. Hauptsächlich in gewerblichen Kreisen wurde der Mangel einer ähnlichen Stelle für das männliche Geschlecht nachgerade als unhaltbar empfunden und nach Abhilfe getrachtet. Es waren wohl Ansätze da, sowohl in der Stadt wie auf dem Lande; auch war für das Spezialgebiet der kaufmännischen Berufe schon gut gesorgt. Verschiedene Besprechungen in interessierten Kreisen führten zu dem Wunsche, dass eine zentrale, einheitliche Berufsberatungsstelle für beide Geschlechter mit Sitz in St. Gallen und Ortskomitees in allen grösseren Gemeinden des Kantons geschaffen werden und dass möglichst alle Behörden zur moralischen wie finanziellen Unterstützung gewonnen werden sollten. Der grosszügige Plan fand in allen Kreisen günstigen Boden, und so wurde denn am 9. März im Tafelzimmer des Regierungsrates und unter Vorsitz des Landammanns und Beisein von Vertretern zahlreicher Behörden, Korporationen und Frauenvereinen die kantonale Berufsberatungsstelle konstituiert. Im Organisationsstatut heisst es: „Die Berufsberatungsstelle bezweckt die Organisation der Berufsberatung für Gewerbe, Handel, Industrie und Hauswirtschaft. Sie übernimmt die bisher vom kantonalen Gewerbeverband, dem Kantonalverband kaufmännischer Vereine und den Frauen in St. Gallen geführten Institutionen auf erweiterter Grundlage mit Hilfe des Kantons, der Lokalbehörden und Korporationen, sowie weiterer Interessentengruppen. Es wird nun für beide Geschlechter in gleicher Weise gesorgt werden, und die Stelle übernimmt Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Lehrlingsfürsorge in den Bezirken und Gemeinden des ganzen Kantons.

Dem kantonalen Volkswirtschaftsdepartement steht die Oberaufsicht zu, der freiwillige Charakter der Stelle wird indes gewahrt. Die Organe sind *a)* die Aufsichtskommission, in welcher zehn Herren und drei Frauen sitzen, *b)* der engere Ausschuss (vier Herren und eine Frau), *c)* die zentrale Berufsberatungsstelle, bestehend aus Berufsberater und Berufsberaterin. Diese beiden haben beratende Stimme sowohl im Ausschuss als auch in der Aufsichtskommission. Es können ausser diesen Organen auch noch für bestimmte Arbeitsgebiete Subkommissionen ernannt werden; so amtet z. B. auch eine solche für die weibliche Abteilung, die sich ohne weiteres zum grössten Teil aus den bewährten bisherigen Kommissionsdamen zusammensetzt.

Die kantonale Berufsberaterin wurde sofort gewählt in der Person der bisherigen Inhaberin der Berufsberatungsstelle für Mädchen und Frauen im alten Postgebäude in St. Gallen. Den Berufsberater fand man durch öffentliche Ausschreibung der Stelle. Das Organisationsstatut stellt in allen Kompetenzen beide nebeneinander, nicht den Mann über die Frau.

Die Berufsberatungsstelle ist gegenwärtig daran, auf dem Lande sich zu organisieren, Fäden zu knüpfen mit bereits bestehenden Institutionen und neue Interessenten, sowohl Männer wie Frauen zur Mitarbeit zu gewinnen. Dann wird ein Ausgleich stattfinden können von Lehrlingen und Lehrtöchtern. Ein Junge auf dem Lande wird so mit Leichtigkeit eine ihm gerecht werdende Lehrstelle

in der Stadt finden können, oder eine Lehrmeisterin im Kanton draussen eine Lehrtochter von anderswo bekommen können. Die Überwachung der Lehrverhältnisse, das Lehrlingspatronat, wird so ebenfalls erleichtert werden. Bereits haben sich örtliche Berufsberatungskommissionen gebildet (z. T. als Organe der Schulbehörden), so in Uzwil, Flawil und Rorschach; auch hat sich der katholische Frauenbund an einigen Orten des weiblichen Zweiges angenommen. Alle diese Kräfte in einer einheitlichen Zentrale zu vereinigen, um durch Zusammenarbeit und Ineinanderarbeit das Möglichste an guten Erfolgen zu erreichen, das ist die Aufgabe der kantonalen Berufsberatungsstelle. Möge sie sich entwickeln zum Segen der Jugend von heute und morgen. A. D.

Mitteilungen und Nachrichten.

Sammlung für den Staufferfonds. Vom 15. Mai bis 4. Juni: Von Frl. K., Baselland, Fr. 20. Ortsgruppe Bern Fr. 41. Ungenannt, Bern, Fr. 20. Frl. M., Glarus, Fr. 20. Frl. D., Burgdorf, Fr. 10. Frl. R., Bern, Fr. 5. Sektion Solothurn Fr. 140. Ortsgruppe Burgdorf, Fr. 60. Frl. M., Romanshorn, Fr. 20. Vier Lehrerinnen, Bern, Fr. 13. Frl. A., Bern, Fr. 10.

Allen Geberinnen sagt den herzlichsten Dank *Der Zentralvorstand.*

„In der Erkenntnis, dass ihre Beschlüsse nicht von direktem Einfluss auf den Gang der Ereignisse sein können, und dass Proteste für den Augenblick wirkungslos wären, wählt die vom 15. bis 19. April 1918 in Bern tagende **Internationale Frauenkonferenz für Völkerverständigung** den Weg des Aufrufes an die Völker aller Länder als den geeignetsten, um die Gefühle und Gedanken, die sie bewegen, zu allgemeiner Kenntnis zu bringen. Sie legt ihrem Aufruf folgende Punkte zu Grund: 1. Als Grundlage eines friedlichen Weltzustandes muss die absolute und souveräne Freiheit aller Nationen gelten, der kleinen und der kleinsten, derer, die schon lange zum Leben erwacht sind, und derer, die erst jetzt zum Leben erwachen. Jeder Friede, der diesem Grundsatz nicht entspricht, kann von den Frauen nicht gebilligt werden. 2. Um das bis jetzt herrschende Misstrauen zwischen den Ländern zu heben, Misstrauen, das auch unter den Frauen besteht, werden die Frauenorganisationen aller Länder aufgefordert, in dem Sinne zu arbeiten, dass die von ihrem Staate abhängigen Nationen eine völlige und souveräne Freiheit erlangen; sie werden aufgefordert, in diesem Sinne öffentliche Kundgebungen zu veranstalten. 3. Aus rassenhygienischen Gründen, den Grundsätzen des Frauen- und Kinderschutzes folgend, werden die Bestrebungen einer künstlichen Förderung der Volksvermehrung sowie der industriellen Ausbeutung der Frau von der Internationalen Frauenkonferenz für Völkerverständigung verurteilt. 4. Die Internationale Frauenkonferenz für Völkerverständigung erachtet die Weckung des sozialen Gewissens der Jugend auf dem Wege der Erziehung als eine Vorbedeutung für die Völkerverständigung und für die Förderung des Friedens. 5. Die Internationale Frauenkonferenz für Völkerverständigung verurteilt jede kriegshetzerische, vergiftende und zersetzende Strömung in Presse, Literatur und Kunst. 6. Die Internationale Frauenkonferenz für Völkerverständigung erachtet das Frauensimmrecht als bestes Mittel, um den Frauen wirksamen Einfluss auf die politische Gestaltung ihres Landes zu